

10/SN-135/ME



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl. 234 DW

Zl. 15-67.3/85 Sc/En

Wien, 16. April 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

24
18. APR. 1985

Verteilt am 19. 04-85 Klaus

A. Klawns

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über
einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Wir übermitteln Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zu der
im Betreff genannten Vereinbarung.

Der Generaldirektor:

BEILAGE

Kl. 234 DW

15-67.3/85 Sc/En

11. April 1985

An das
Bundesministerium für
Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über
einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. März 1985,
Zl. 11.196/6-III/4-85

Der Hauptverband nimmt zu dem Vereinbarungsentwurf wie
folgt Stellung:

Es ist vorgesehen, daß zwei Rettungsleitstellen (Graz
und Liezen) Anforderungen für Rettungsflüge an zwei Flugein-
satzzentralen (Graz, Armeekommando) zu richten haben.

Im Modellversuch "Hubschrauber-Rettungsdienst Salzburg"
disponiert und organisiert die Rettungsleitstelle Salzburg den
Hubschraubereinsatz direkt und ist das Hubschrauber-Rettungs-
personal in der Rettungsleitstelle untergebracht. Hiedurch
ist ein rascher Einsatz des Hubschraubers gewährleistet.

Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, wäre es unserer An-
sicht nach vorteilhaft, wenn

1. die Rettungsleitstelle den Hubschraubereinsatz direkt
organisieren könnte,
2. der Standort der Rettungsleitstelle mit dem Stationie-
rungsort des Hubschraubers ident und
3. das Hubschrauberpersonal in die Rettungsleitstelle
integriert wäre.

Der Generaldirektor:

